

Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle der Stadt Forst (Lausitz)

§ 1

Zweck der Ordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten der Schwimmhalle erkennt der Besucher diese Ordnung als verbindlich an.
- (3) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins-, Übungsleiter und Lehrer dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Ordnung beachten.

§ 2

Besucher

- (1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, die Schwimmhalle während der Öffnungszeiten zu benutzen.
- (2) Folgende Personen haben keinen Zutritt: Betrunkene, Personen unter Einfluss berauschender Mittel und Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten, die neben ihrer eigenen auch die Sicherheit der anderen Besucher gefährden.
- (3) Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- (4) Tiere, gleich welcher Art, dürfen nicht in die Schwimmhalle mitgebracht werden.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten setzt die Stadt Forst (Lausitz) so fest, dass die Schwimmhalle überwiegend der Allgemeinheit zur Verfügung stehen - aber besonderer Bedarf berücksichtigt werden - kann. Die Öffnungszeiten sind nach Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung verbindlich.
- (2) Der Badebetrieb kann aus besonderem Anlass (z. B. technische Störung, Überfüllung usw.) vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn einer bestimmten Personengruppe aus besonderem Anlass ein ausschließliches Benutzungsrecht eingeräumt ist (z. B. Seniorenschwimmen).

§ 4**Bade- und Saunazeit**

- (1) Die Bade- und Saunazeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden.
- (2) Das Ende der Badezeit ist auf dem Kassenticket aufgedruckt. Bei Zeitüberschreitungen wird ein zusätzliches Entgelt entsprechend der überschrittenen Zeit erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
- (3) Die Bade- und Saunazeit endet 30 Minuten, der Einlass eine Stunde vor Betriebsschluss.

§ 5**Eintrittstickets**

- (1) Eintrittstickets werden bis eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit ausgegeben.
- (2) Die Kasse schließt, wenn der letzte Besucher die Schwimmhalle verlassen hat.
- (3) Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Besucher ein Eintrittsticket, das dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Geltungsdauer ist in der Entgeltordnung geregelt.
- (4) Alle Eintrittstickets gelten nur einmalig am Lösungstag.
- (5) Gelöste Eintrittstickets werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Eintrittstickets wird nicht erstattet.
- (6) Die missbräuchliche Nutzung von Eintrittstickets führt zu Entzug des Tickets, Hausverbot und/oder Strafanzeige.

§ 6**Tarife**

Die Tarifgruppen und die Benutzungsentgelte setzt die Stadt Forst (Lausitz) in einer gesonderten Entgeltordnung fest.

§ 7**Bekanntmachungen**

Öffnungs-, Bade- und Saunazeiten, die Haus- und Badeordnung sowie Informationen werden durch einen Aushang im Eingangsbereich der Schwimmhalle bekannt gemacht.

§ 8**Benutzung der Garderoben/Umkleideeinrichtungen**

- (1) Die Besucher müssen die nach Geschlecht getrennten Umkleideeinrichtungen nutzen.
- (2) Jeder Besucher hat während der Bade- und/oder Saunazeit Kleidung, Geld und Wertsachen im Garderobenschrank einzuschließen. Die Benutzerhinweise sind zu beachten.

-
- (3) Der Besucher erhält an der Kasse einen Schrankschlüssel, den er nach dem Einlegen bzw. Einhängen der Kleidung und Verschießen des Schrankes am Handgelenk zu tragen hat. Beim Verlassen der Halle ist der Schlüssel an der Kasse abzugeben.
 - (4) Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht glaubhaft gemacht und der Schadenersatz entsprechend Entgeltordnung geleistet wurde. Die Stadt Forst (Lausitz) übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Aussage.
 - (5) Der Zugang zu den Umkleideeinrichtungen ist nur auf dem vorgeschriebenen Weg gestattet. Die Wege von und zu den Umkleideeinrichtungen sowie zu den Duschräumen, dem Saunabereich und der Beckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

§ 9 Körperreinigung

- (1) Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung und in allgemein üblicher Badebekleidung betreten werden.
- (2) Die Verwendung von Seife, Duschgel usw. ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- (3) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

§ 10 Verhalten in der Schwimmhalle

- (1) Die Benutzer sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - Lärmen, Betrieb von Musikwiedergabegeräten
 - Benutzen von Musikinstrumenten
 - Rauchen und/oder Genuss alkoholischer Getränke
- (3) Es ist verboten
 - von den Beckenrändern in die Becken zu springen (ausgenommen ist die Startblockreihe). Der Springer hat sich vor dem Sprung davon zu überzeugen, dass die Wasserfläche frei ist.
 - sich als Nichtschwimmer dem Schwimmerbecken zu nähern (ausgenommen ist Schwimmunterricht)
 - das Hineinstoßen oder -werfen von Personen in die Becken sowie andere unterzutauchen
 - auf den Beckenumgängen zu rennen
 - an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
 - Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu gefährden

-
- (4) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
 - (5) Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 11

Lehr- und Übungsstunden/Vereins- und Gruppenschwimmen

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Gewähr dafür bietet, dass der Lehr- und Übungsbetrieb ordnungsgemäß abgewickelt und die Haus- und Badeordnung eingehalten wird.
- (2) Die Benutzung der Schwimmhalle von Schwimm- und sonstigen Vereinen sowie Schulsport und Schwimmunterricht wird per Nutzungsvertrag mit der Stadt Forst (Lausitz) geregelt.

§ 12

Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung zu sorgen.
- (2) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 - die Sicherheit und Ordnung gefährden
 - andere Besucher belästigen
 - trotz Ermahnung gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßenaus dem Hallenbad zu verweisen.
- (4) Zuwiderhandlungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen. Hierüber entscheidet die Stadt Forst (Lausitz).
- (5) Personen, die aus der Schwimmhalle verwiesen worden sind, kann der Zutritt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.
- (6) Personen, die aus der Schwimmhalle verwiesen worden sind, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 13

Beschwerden

Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen und trägt diese in das Beschwerdebuch ein. Die Beschwerden werden von der Stadt Forst (Lausitz) ausgewertet und der Badegast bekommt innerhalb von 2 Wochen eine Antwort.

§ 14 Fundsachen

- (1) Im Hallenbad gefundene Sachen und Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 15 Haftung

- (1) Personen- und Sachschäden werden nur anerkannt, wenn sie sofort dem Aufsichtspersonal gemeldet werden.
- (2) Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
- (3) Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden.
- (4) Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände - auch wenn diese im Garderobenschrank eingeschlossen sind - sind von jeder Haftung ausgeschlossen.
- (5) Die Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz) geltend gemacht werden.
- (6) Schadenmeldungen, die nach dem Verlassen der Schwimmhalle abgegeben werden, können nicht berücksichtigt werden. Mit dem Verlassen der Schwimmhalle erlischt die Haftung der Stadt Forst (Lausitz).

§ 16 Besondere Benutzung/Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken und Sonderveranstaltungen ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Forst (Lausitz) gestattet. In diesem ist auch die Verfahrensweise für Werbung während der Veranstaltung zu regeln.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Forst (Lausitz) unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Stadt Forst (Lausitz) entstehenden finanziellen Verlust muss der Antragsteller tragen.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Forst (Lausitz).

§ 17 Geltung

Diese Ordnung gilt ab dem 01.01.2009.

Forst (Lausitz), 9.12.2008

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ordnung:	Neufassung
Beschluss:	05.12.2008
Ausfertigung:	9.12.2008
Inkrafttreten:	01.01.2009